Ausführungsbestimmungen Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK-Nutzungsbeitrag)

(gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände)

Version: **01.01.2027**

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz 3
2 Umsetzung 3
2.1 Beitragshöhe 3
2.2 Verwendungszweck 3
2.3 Auszahlung 3
2.4 Nicht verwendete Beiträge 4
3 Weitere Bestimmungen 4
4 Inkraftsetzung 4
Merkblatt «NASAK-Nutzungsbeiträge» 5
Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028 6

1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich an den Kosten für die Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Wettkampfaktivitäten der Elite- und Nachwuchskader, für Leiter*innen (ab J+S WB 2), Trainer*innen, Kampf- oder Schiedsrichter*innen im Rahmen des Förderkonzepts des nationalen Sportverbandes seiner leistungssport-förderberechtigten Sportarten auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Nationales Sportanlagenkonzept NASAK).

2 Umsetzung

2.1 Beitragshöhe

Gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände lösen die Sportverbände, die als Key Accounts eingeteilt wurden, für jede leistungssportberechtigte Sportart einen NASAK-Nutzungsbeitrag aus.

Die NASAK-Nutzungsbeiträge berechnen sich für die jeweiligen Sportarten anhand der erreichten, kategorisierten Punktzahl im Bewertungsbereich Leistungssport in Relation zum Total der Punktzahl aller Verbände[1].

Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden bei der Beitrag-Sprechung dem nationalen Sportverband und nicht der einzelnen Sportart zugeteilt. Jeder nationale Sportverband entscheidet selbst, für welche seiner leistungssport-förderberechtigten Sportarten die NASAK-Nutzungsbeiträge eingesetzt werden.

2.2 Verwendungszweck

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK führt das Bundesamt für Sport einen Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In diesen Sportanlagen von nationaler Bedeutung (kann jeder nationale Sportverband seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge investieren.

Hinweis: die bundeseigenen Anlagen in Magglingen, Tenero und Andermatt zählen nicht dazu. Jeder nationale Sportverband kann seine gesprochenen NASAK-Nutzungsbeiträge für die Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- und Wettkampfaktivitäten seiner Elite- und Nachwuchskader, seiner Leiter*innen (ab J+S WB 2), Trainer*innen, Kampf- oder Schiedsrichter*innen im Rahmen seines von Swiss Olympic anerkannten Fördersystems auf einer Sportanlage von nationaler Bedeutung NASAK wie folgt verwenden:

- für Miete von Infrastruktur und Material;
- für Verpflegungs- und Unterkunftskosten (auch dann, wenn der Sportanlagenbetreiber dies nicht selbst intern anbieten kann und der nationale Sportverband dies bei einem externen Dritten im nahen Umkreis der Sportanlage von nationaler Bedeutung bezieht);
- für verschiedene Service-Leistungen, welche der Sportanlagenbetreiber dem nationalen Sportverband selbst anbietet oder über einen externen Dritten organisieren lässt.

2.3 Auszahlung

Die Auszahlung der NASAK-Nutzungsbeiträge erfolgt im Rahmen der Auszahlung der weiteren Verbandsbeiträge.

[1] Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag NASAK-Nutzungsbeiträge / Gesamtpunkte Leistungssport * erreichte kategorisierte Punkte Leistungssport; Beispiel: Fr. 10 Mio. / 1255 Punkte * 40 Punkte = Fr. 318'725.–, d.h. wenn insgesamt Fr. 10 Mio. NASAK-Beiträge zur Verfügung stehen und alle Sportarten gemeinsam bei der Bewertung insgesamt 1255 Punkte erreichen, dann erhält eine Sportart, die mit 40 Punkten bewertet wurde, einen NASAK-Beitrag von Fr. 318'725.–.

2.4 Nicht verwendete Beiträge

Nicht verwendete oder nicht den Ausführungsbestimmungen entsprechend eingesetzte NASAK-Nutzungsbeiträge sind zurückzubezahlen.

Werden nicht verwendete und zurückerstattete Fördermittel in einer wesentlichen Höhe frei, können diese in einer zweiten Verteilungsrunde an jene Verbände ausgeschüttet werden, welche den Prüfbericht fristgerecht und in guter Qualität eingereicht haben und Mehraufwände geltend gemacht haben. Die Nachverteilung erfolgt grundsätzlich proportional zur Höhe der ursprünglich zugesprochenen Beiträge.

Die Durchführung einer zweiten Verteilungsrunde liegt im Ermessen von Swiss Olympic. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachverteilung oder auf zusätzliche Fördermittel aus zurückerstatteten Geldern.

3 Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

4 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 9. November 2026 verabschiedet und treten mit Verabschiedung der Richtlinien durch den Exekutivrat von Swiss Olympic am 5. November 2026 in Kraft. Sie werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

Swiss Olympic

Natacha Theytaz
Direktorin

David Egli
Leiter Abteilung Sport

Anhänge:

- Merkblatt «NASAK-Nutzungsbeiträge»
- Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028

Merkblatt «NASAK-Nutzungsbeiträge»

Es ist nicht möglich, folgende Kostenarten über die NASAK-Nutzungsbeiträge zu finanzieren:

- Anschaffung von Material, Ausbau von Sportanlagen
- Unterhaltskosten- und Betriebskostenbeiträge für Sportanlagen
- Löhne/Honorare für Trainer*innen
- Taggelder/Gebühren für Schiedsrichter*innen
- Reise- und Transferkosten oder Spesen
- Preisgelder sowie Sachpreise, Erinnerungs- und Anerkennungsgeschenke
- Streaming- und Livestreamingkosten
- Anschaffung von sportartspezifischem Verbrauchsmaterial
- Veranstaltungs-, Austragungs- oder Lizenzgebühren, die von internationalen Sportverbänden für die Durchführung oder Vergabe von Wettkämpfen erhoben werden

Service-Leistungen für die Durchführung von Trainings und Wettkämpfen
Dienstleistungen, die dem nationalen Sportverband dienen und für die Durchführung des Trainings resp. des Wettkampfs **unerlässlich** sind, können über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden, sofern ein konkreter Bezug zur Nutzung der NASAK-Anlage besteht. Dazu zählen beispielsweise die Bereitstellung oder der Aufbau von wettkampfspezifischer Infrastruktur, Zeitmessanlagen, Speakeranlagen, Tribünen oder des Spielfelds.

Hinweis: Grundsätzlich soll ein Anlagenbetreiber einer NASAK-Anlage der entsprechenden Sportart jedoch die nötige Trainings- und Wettkampfinfrastruktur anbieten können.

Videoanalysen im Leistungssport
Kosten für Videoanalysen können über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden, sofern diese unmittelbar der sportlichen Leistungsentwicklung dienen und in direktem Zusammenhang mit einer anrechenbaren Trainings- oder Wettkampfaktivität in einer NASAK-Anlage stehen. Dies umfasst insbesondere die Aufzeichnung und Auswertung von Trainings- oder Wettkampfsequenzen zur technischen, taktischen oder leistungsbezogenen Analyse. Nicht anrechenbar sind hingegen Kosten für Livestreaming, öffentliche Übertragungen, mediale Berichterstattung oder die kommerzielle Verwertung von Bildmaterial.

Service-Leistungen durch Personal des Anlagebetreibers
Dienstleistungen, die von Personen angeboten werden, welche vom Anlagenbetreiber angestellt sind, können mit NASAK-Nutzungsbeiträgen bezahlt werden. Dies bedeutet am Beispiel des medizinischen Personals, dass die Athlet*innen während dem Trainingslager in die Massage oder Physiotherapie gehen und der Anlagenbetreiber anschliessend dem nationalen Sportverband eine Rechnung für die von seinem Personal an die Athlet*innen geleisteten Dienste stellt. Dasselbe gilt z.B. für die Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, o.ä.

Räumliche und sachliche Abgrenzung physiotherapeutischer Behandlungen:
Physiotherapeutische Behandlungen sind anrechenbar, sofern sie unmittelbar im Rahmen einer anrechenbaren Trainings- oder Wettkampfaktivität vor Ort erbracht werden und ein direkter Bezug zur Nutzung der NASAK-Anlage besteht. Behandlungen in externen Physiotherapiepraxen sind hingegen nicht anrechenbar. Ein allgemeiner Zusammenhang mit der sportlichen Leistungsfähigkeit, Regeneration oder Vorbereitung auf eine sportliche Aktivität genügt nicht, wenn der unmittelbare Bezug zur konkreten NASAK-Anlagennutzung fehlt.

➔ **Explizit ausgeschlossen sind Anstellungen für Trainer*innen via Anlagenbetreiber.**

Service-Leistungen von Dritten
Nach Möglichkeit sollen Service-Leistungen von Dritten (z.B. Ticketing, die Bereitstellung eines wettkampfspezifischen Spezialboden, externe Unterkunft oder Verpflegung, Leistungsdiagnostik, Ernährungsberatung, medizinisches Personal) vom Anlagenbetreiber organisiert und von diesem dem nationalen Sportverband verrechnet werden.
In begründeten Ausnahmefällen können Service-Leistungen von Dritten auch direkt vom nationalen Sportverband beglichen werden. Der nationale Sportverband muss dabei zwingend den Bezug zur Anlage- resp.

Infrastrukturnutzung aufzeigen können. Solche Ausnahmen müssen in der Nutzungsvereinbarung zwischen NASAK-Anlage und Verband ausdrücklich festgehalten sein.

Einbezug von Gegner*innen und Sparringpartner*innen
Bei Sportarten, in denen der Einbezug von Gegner*innen oder Sparringpartner*innen für die leistungssportliche Entwicklung erforderlich ist, können bestimmte Aufwendungen für deren Teilnahme an Trainingsaktivitäten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind die unmittelbar mit der Trainingsaktivität verbundenen Kosten für Anlagennutzung, Unterkunft und Verpflegung.
Dabei gelten folgende Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Pro berechtigte*n Leistungssportler*in kann höchstens ein*e Gegner*in bzw. Sparringpartner*in berücksichtigt werden (Verhältnis 1:1).
- Weitergehende personenbezogene Dienstleistungen zugunsten von Gegner*innen oder Sparringpartner*innen, insbesondere Physiotherapie, medizinische Behandlungen, Leistungsdiagnostik oder Ernährungsberatung, sind nicht anrechenbar.

Verbandskurse (Aus- und Weiterbildung):
Vom nationalen Sportverband durchgeführte Aus- und Weiterbildungs-Kurse für Leiter*innen (ab J+S WB 2), Trainer*innen, Kampf- oder Schiedsrichter*innen in einer NASAK-Anlage können abgerechnet werden, wenn der Bezug zu Elite- und Nachwuchskadern aufgezeigt werden kann. Aus- und Weiterbildungen für Trainer*innen resp. Funktionär*innen im Bereich Breitensport können nicht aufgeführt werden.
Für **J+S-Kurse** gilt: Eine Doppelsubventionierung muss ausgeschlossen werden, d.h. die Fr. 50.– J+S-Subventionen pro Tag und Teilnehmer müssen abgezogen werden.

Pauschale Beiträge an Sportanlagen
Es können keine Pauschalbeiträge des nationalen Sportverbandes an Anlagenbetreiber angegeben werden. Die konkreten Dienstleistungen und deren Zusammenhang mit den anrechenbaren Aktivitäten müssen vom nationalen Sportverband ausgewiesen werden können.

Nachwuchsathlet*innen mit Regionaler Talent Card
Es können auch Aktivitäten von Nachwuchsathlet*innen mit Regionaler Talent Card angerechnet werden. Eine Nationale Talent Card ist nicht zwingend. Entscheidend ist, dass der nationale Sportverband die betreffende Aktivität organisiert, verantwortet und unter seiner sportlichen Leitung durchführt.

High Altitude Training Base St. Moritz
Die Nutzungsvereinbarung für die High Altitude Training Base wurde zwischen Swiss Olympic und der Gemeinde St. Moritz abgeschlossen. Trainings-, Aus- und Weiterbildungs- und Wettkampfaktivitäten der Elite- und Nachwuchskader, der Leiter*innen (ab J+S WB 2), Trainer*innen, Kampf- oder Schiedsrichter*innen der nationalen Sportverbände können in der High Altitude Training Base über NASAK-Nutzungsbeiträge finanziert werden.

Massgebender Leistungszeitraum
Für die zeitliche Zuordnung der NASAK-Nutzungsbeiträge ist der tatsächliche Leistungszeitraum der sportlichen Aktivität massgebend und nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028

Für die Übergangsphase 2027 und 2028 werden den nationalen Sportverbänden dieselben NASAK-Nutzungsbeiträge wie im 2026 zugesprochen. Diese sind gemäss diesen Ausführungsbestimmungen einzusetzen und jährlich zu rapportieren. Dies gilt ebenfalls für Basic Accounts, welche im 2026 NASAK-Nutzungsbeiträge ausgelöst haben.